

ZGS-MASTER - ZUGANGSSATZUNG

für die mit dem Grad eines **MASTER OF ARTS (M. A.)** bzw. eines **MASTER OF Science (M. Sc.)** abzuschließenden Studiengänge der

Media University of Applied Sciences

Stand: 2026-04-3

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zugangsvoraussetzungen.....	2
§ 2 Zulassungsprüfung	3
§ 3 [Einstufungsprüfung – entfällt]	5
§ 4 Immatrikulation.....	5
§ 5 Gasthörer/-studierende	5
§ 6 Exmatrikulation.....	6
§ 7 Urlaubssemester	7
§ 8 Standort-/Studiengangwechsel, Voll- und Teilzeitstudium	7
§ 9 Inkrafttreten	8

Präambel

Auf Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. 378 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GVBl. S. 1039), und ihrer Grundordnung (GO) erlässt die Media University of Applied Sciences die nachfolgende *Zugangssatzung* für Studiengänge, die mit dem Grad eines *Master of Arts (M. A.)* bzw. eines *Master of Science (M. Sc.)* abschließen.

§ 1 Zugangsvoraussetzungen

- 1) Die Zulassung zu einem Master-Studium an der Media University of Applied Sciences setzt den Nachweis einer für das Land Berlin gültigen Hochschulzugangsberechtigung voraus. Erforderlich ist demnach der Nachweis des Erwerbs der Fachhochschulreife, der Allgemeinen Hochschulreife oder einer von der jeweils zuständigen staatlichen Stelle als mindestens zur Fachhochschulreife gleichwertig anerkannten Vorbildung. Ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss gilt als eine der Allgemeinen Hochschulreife gleichwertige Hochschulzugangsberechtigung (§ 10 Abs. 3 BerlHG). Die Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien bzw. unter Vorlage des jeweiligen Originaldokuments zu erbringen.
- 2) Gemäß § 2 Abs. 3 und 4 RStPO-Master (Rahmenstudien- und -prüfungsordnung für Master-Studiengänge) besitzen die Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences ein anwendungsorientiertes *konsekutives* oder *weiterbilden-des* Profil.
 - Die Zulassung zu *konsekutiven* Studiengängen setzt gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG den Abschluss eines berufsqualifizierenden Hochschulstudiengangs voraus, der jeweils einem bestimmten Fachbereich zugeordnet werden kann. Es wird also nicht der Abschluss nur jeweils eines einzigen bestimmten Studiengangs vorausgesetzt, sondern der Abschluss eines grundständigen Studiengangs aus einer bestimmten Gruppe inhaltlich verwandter, affiner Studiengänge. Aus welcher Gruppe von Studiengängen ein grundständiger Abschluss für die Zulassung erforderlich ist, regeln die speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* der einzelnen Master-Studiengänge.
 - Die Zulassung zu *weiterbildenden* Studiengängen setzt gemäß § 10 Abs. 5 BerlHG ebenfalls ein abgeschlossenes berufsqualifizierendes Hochschulstudium voraus, an das zudem im Anschluss eine mindestens einjährige qualifizierte Berufspraxis erworben worden sein muss. Weiteres hierzu regeln die speziellen Studien- und Prüfungsordnungen auch dieser Master-Studiengänge.

In dem grundständigen Studiengang, der vor Aufnahme des weiterführenden Studiengangs absolviert wurde, müssen Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 ECTS Credit Points (bzw. deren Äquivalent) erworben worden sein.

- 3) Eine Zulassung zu einem Master-Studiengang der Media University of Applied Sciences ist auch möglich, ohne zuvor ein grundständiges Studium absolviert zu haben, wenn
 - eine berufliche Qualifikation gemäß § 11 BerlHG vorliegt (siehe § 1 Abs. 2 ZgS-Bachelor),
 - nach deren Erwerb mindestens fünf Jahre praktische Erfahrung in einem dem gewünschten Studiengang ähnlichen Beruf gesammelt wurde, und wenn
 - eine studiengangspezifische Eignungsprüfung des jeweiligen Fachbereichs erfolgreich absolviert wurde.
- 4) Die Teilnahme am Zulassungsverfahren für einen konsekutiven Master-Studiengang ist auch möglich, wenn ein grundständiger Abschluss nur aufgrund des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und aufgrund der bisherigen Studienleistungen zu erwarten ist, dass der Abschluss vor dem Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs erfolgen wird. Die Studiendurchschnittsnote für das Auswahlverfahren wird in einem solchen Fall anhand der vorliegenden Prüfungsleistungen ermittelt. Ist das Zulassungsverfahren erfolgreich, so wird in diesem Fall die Zulassung unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass der erfolgreiche Abschluss des grundständigen Studiums vor dem Ende des ersten Semesters des Master-Studiums nachgewiesen wird. Falls diese Bedingung nicht erfüllt wird, verliert die mit Vorbehalt ausgesprochene Zulassung ihre Gültigkeit.

Sofern die maximale Bearbeitungsdauer für die Erstellung einer Bachelorarbeit (für Studierende eines grundständigen Studiengangs der Media University of Applied Sciences: gemäß § 20 Abs. 3 RStPO-Bachelor) überschritten oder die Bachelor-Arbeit oder eine andere Pflichtprüfung des Bachelor-Studiengangs endgültig mit der Note "5" bewertet wird, erfüllt der/die Master-Studierende nicht mehr die Voraussetzungen zum Master-Studium und kann das Studium nicht fortsetzen. Die/Der Studierende wird in einem solchen Fall am Ende des ersten Semesters des Master-Studiengangs exmatrikuliert.
- 5) In Fällen, in denen die Datenbank "anabin" der ZaB (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) keine zweifelsfreie Auskunft gibt über das Vorliegen eines schulischen Abschlusses, der als gleichwertig einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung anerkannt ist, werden ausländische Studienbewerber:innen an die Zeugnisanerkennungsstelle des Berliner Senats oder an die Arbeits- und Servicestelle UniAssist e.V. (als Vertragspartner der Media University of Applied Sciences) verwiesen.
- 6) Zulassungsrelevante Nachweise sind in Form beglaubigter Kopien bzw. unter Vorlage des jeweiligen Originaldokuments zu erbringen. Zulassungsrelevante Dokumente, die weder deutsch- noch englischsprachig sind, müssen zudem in autorisierter Übersetzung erbracht werden.
- 7) Bewerber:innen, die Deutsch als Fremdsprache erlernt haben, müssen einen autorisierten Nachweis über ihre Deutsch-Kenntnisse erbringen, die in der Regel mindestens das B2-Kompetenzniveau gemäß dem Europäischen Referenzrahmen (CEFR, nachweisbar per TOEFL-, IELTS-, Cambridge CAE/CPE- und vergleichbaren Zertifikaten) erreichen müssen. Studiengänge, in denen die Sprachkompetenz eine besondere Rolle spielt (z. B. im Fachbereich Journalismus und Unternehmenskommunikation), können in ihren speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* auch höhere Anforderungen stellen.
- 8) Sofern Studiengänge mit englischsprachigen Modulen angeboten werden, gilt die analoge Anforderung für Bewerber:innen, die Englisch als Fremdsprache erlernt haben, bzgl. CEFR B2 als englischem Sprachkompetenz-Level. Auch hier gilt, dass Studiengänge, in denen die Sprachkompetenz eine besondere Rolle spielt, in ihren speziellen *Studien- und Prüfungsordnungen* höhere Anforderungen stellen können.

§ 2 Zulassungsprüfung

- 1) Die Bewerbung zur Aufnahme in einen Master-Studiengang muss der Media University of Applied Sciences schriftlich eingereicht werden, bei vollständiger Nennung der Bezeichnung und ggf. der Form (Vollzeit/Teilzeit) des Studiengangs. Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der Media University of Applied Sciences entscheidet, ob die Bedingungen zur Eröffnung des Auf-

nahmeverfahrens erfüllt sind, und lässt geeignet erscheinende Bewerber:innen zu einer Zulassungsprüfung zu.

- 2) Generell gilt, dass die Zulassungsprüfungen für Master-Studiengänge ein Auswahlverfahren beinhalten, das die besondere Eignung für ein erfolgreiches weiterführendes Studium in Hinsicht auf die methodischen und fachlichen Anforderungen des jeweiligen Fachs bzw. Fachbereichs prüft. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um Einzelfallentscheidungen, die den individuellen Voraussetzungen und Potenzialen der Bewerberin bzw. des Bewerbers gerecht werden. Bewerber:innen für Masterstudiengänge können je nach den Inhalten des Vorstudiums, der Art der bisher gewählten Hochschule oder dem Herkunftsland große kulturelle und bildungsbiographische Unterschiede aufweisen. Daher ist es das wichtigste Anliegen der Zulassungsprüfung für Masterstudiengänge, die fachliche Eignung der Bewerber:innen über die in §1 definierten formalen Zugangsvoraussetzungen hinaus zu vergleichen und abzuschätzen.
- 3) Der Fokus der Zulassungsprüfungen liegt einerseits auf den sprachlichen, andererseits aber besonders auf den studiengangsspezifischen, fachlichen und/oder kreativen Kenntnissen und Fähigkeiten der Bewerber:innen. Darüber hinaus wird auch die Studienmotivation erfragt und fließt in das Gesamturteil über die Eignung einer Bewerberin/eines Bewerbers für einen Masterstudienplatz an der Media University of Applied Sciences ein. Die Zulassungsprüfung besteht somit aus folgenden fachspezifischen Prüfungsbestandteilen:
 - Test mit Fragen zu fachspezifischen Inhalten auf Bachelorniveau inkl. Wissensaufgaben, kognitiver Transferaufgaben, praktische Anwendungsfragen, das Vermögen, auch einen komplexen Sachverhalt sprachlich angemessen darzustellen
 - Gespräch zur Studienmotivation
- 4) Alle genannten Prüfungsbestandteile müssen durch den/die Leiter:in des jeweils betroffenen Fachbereichs begutachtet werden. Der/Die Fachbereichsleiter:in kann diese Aufgabe an eine:n andere:n Professor:in des Fachbereichs delegieren. Die/Der begutachtende Professor:in gibt nach Durchsicht der Ergebnisse der Aufnahmeprüfung eine Empfehlung über die Aufnahme, Aufnahme unter Erteilung von Auflagen oder die Nichtaufnahme der Bewerberin/des Bewerbers.
- 5) Die Zulassungsprüfungen bestehen in der Regel aus schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen. Näheres regeln die fachspezifischen Beschreibungen der Auswahlverfahren. Sowohl die mündlichen als auch die schriftlichen, ggf. auch die praktischen Prüfungsteile müssen mit einer Note bewertet werden. Jede:r Bewerber:in erhält eine qualifizierte Rückmeldung über das erreichte Prüfungsergebnis. Im Falle des Nichtbestehens einer Zulassungsprüfung enthält diese Rückmeldung einen Ablehnungsbescheid inkl. Rechtsbehelfsbelehrung.
- 6) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss der Media University of Applied Sciences ist dafür verantwortlich, dass das Zulassungsverfahren ordnungsgemäß durchgeführt wird, und er entscheidet anhand der Ergebnisse der Zulassungsprüfung und der Empfehlung der Fachbereichsleiterin/des Fachbereichsleiters über die Zulassung zum Studium.
- 7) Eine bestandene Zulassungsprüfung ist notwendige Voraussetzung für ein Studium in dem jeweiligen Master-Studiengang an der Media University of Applied Sciences oder für die Belegung von Einzelmodulen, deren Prüfungsleistungen nach einer späteren Aufnahme des jeweiligen Master-Studiengangs anerkannt werden können.
- 8) In allen Zulassungsstadien ist auf die Einhaltung grundsätzlicher Gleichberechtigung und Chancengleichheit zu achten. Bestehen für Bewerberinnen und Bewerber aufgrund von körperlichen Beeinträchtigungen oder durch gesellschaftlich bedingte Ungleichheitsverhältnisse Benachteiligungen im Zulassungsverfahren, so sind diese auszugleichen.

§ 3 [Einstufungsprüfung – entfällt]

§ 4 Immatrikulation

- 1) Zur Aufnahme eines Master-Studiums an der Media University of Applied Sciences muss sich jede:r, die bzw. der die Zugangs-voraussetzungen erfüllt und das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, als Student:in der Media University of Applied Sciences immatrikulieren.
- 2) Immatrikulierte Studentinnen und Studenten sind Mitglieder der Media University of Applied Sciences und erkennen hierdurch die Ordnun-gen der Media University of Applied Sciences, insbesondere die *Rahmenstudien- und -prüfungsordnung* sowie die jeweils spezifische *Studien- und Prüfungsordnung* ihres Studiengangs, an. Sie verpflichten sich zudem, ihre zur Hochschul-organisation, inkl. der Hochschulstatistik, erforderlichen Daten fristgerecht, vollständig und wahrheitsgemäß anzugeben und Änderungen des Namens, der Kontaktdaten etc. ebenfalls ohne Verzug der Hochschul-verwaltung bekannt zu geben.
- 3) Die Immatrikulation muss versagt werden, wenn
 - in dem Studiengang, den die Bewerberin bzw. der Bewerber aufnehmen möchte, bzw. in einem diesem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eine Prüfungsleistung, die für die Weiter-führung des Studiums erforderlich ist, endgültig nicht bestanden wurde bzw. wenn ein entsprechender Prüfungsanspruch endgültig verloren wurde,
 - keine ausreichenden Sprachkenntnisse, die zum erfolgreichen Besuch der Studiengangmodule erforder-lich sind, nachgewiesen werden können,
 - Urkundenfälschungen oder andere Täuschungsversuche im Bewerbungsverfahren festgestellt wurden.
- 4) Die Immatrikulation kann jederzeit während des Studiums widerrufen werden, wenn nachträglich Gründe bekannt werden, die zur Versagung einer Immatrikulation berechtigt hätte. Dies können z. B. Urkunden-fälschungen, Täuschungen im Rahmen des Auswahlverfahrens oder das Verschweigen einer gleichzeitigen Immatrikulation an einer anderen Hochschule bzw. anderer Gründe, die gegen die Zulassungsbedingungen verstoßen, sein.
- 5) Eine Rückmeldepflicht entfällt. Geht bis zu einer Frist von sechs Wochen vor Beginn eines neuen Semesters kein Antrag auf Beurlaubung (§ 7) oder Exmatrikulation (§ 6) ein, so gilt ein:e Studierende:r automatisch als für dieses Semester rückgemeldet.

§ 5 Gasthörende/-studierende

- 1) Es ist möglich, Lehrveranstaltungen der Media University of Applied Sciences zu besuchen, ohne als ordentlich Studierende:r imma-trikuliert, d. h. ohne Mitglied der Media University of Applied Sciences zu sein. Hierzu ist erforderlich, einen Antrag auf Aufnahme
 - a) als *Gasthörer:in* ohne Berechtigung, Prüfungen abzulegen und ECTS Credit Points zu erwerben, bzw.
 - b) als *Gaststudierende:r* mit Berechtigung, Prüfungen abzulegen und ECTS Credit Points zu erwerben,bei der Studierendenverwaltung einzureichen. Diese leitet den Antrag zur Entscheidung an den Prüfungs-ausschuss weiter.
- 2) *Gasthörer:in* der Media University of Applied Sciences *ohne* das Recht, Prüfungen abzulegen und Credit Points zu erwerben, kann man werden, auch wenn man die formalen Zulassungsbedingungen gemäß der Zugangssatzung und Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, dessen Module man besuchen möchte, *nicht* erfüllt, d. h. auch, wenn man nicht über eine Hochschulzugangsberechtigung verfügt und nicht als beruflich qualifiziert gemäß § 11 BerIHG gilt. Ein Gasthörer:innenstatus ist insbesondere auch möglich, wenn man parallel an einer anderen Hochschule eingeschrieben ist.
- 3) *Gaststudierende:r* der Media University of Applied Sciences, *mit* dem Recht, Prüfungen abzulegen und Credit Points zu erwerben, kann man dagegen nur werden, wenn man die formalen Zulassungsbedingungen gemäß der Zugangssatzung und Studien-/Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs, dessen Module man besuchen möchte, *erfüllt*.

Dieser Status ist auch möglich, wenn man gleichzeitig an einer anderen Hochschule als ordentlich Studierende:r eingeschrieben ist, d. h. *Neben-* oder *Zweithörer:in* an der Media University of Applied Sciences ist.

- 4) Wer ein komplettes Doppelstudium an der Media University of Applied Sciences und gleichzeitig an einer anderen Hochschule absolvieren möchte, muss gemäß § 14 Abs. 5 BerlHG erklären, an welcher Hochschule sie/er die Mitgliedsrechte wahrnehmen möchte. Wer erklärt, Mitglied einer anderen Hochschule zu sein, wird dort immatrikuliert und kann an der Media University of Applied Sciences nur Gaststudierenden-Rechte, keine studentischen Mitgliedsrechte, erhalten.
- 5) Zertifikatskurse der Media University of Applied Sciences können absolviert werden, ohne dass eine Einschreibung als ordentlich Studierende:r hierzu erforderlich ist.

§ 6 Exmatrikulation

- 1) Die Exmatrikulation muss gemäß § 15 BerlHG spätestens zwei Monate nach erfolgreichem Absolvieren des Master-Kolloquiums bzw. dem letzten Tag des weiterführenden Studiums, jedoch spätestens zum Ende des Semesters, in dem das Kolloquium stattfindet, erfolgen (die Zweimonatsfrist, in der die Immatrikulation noch aufrechterhalten bleiben kann, wird also durch das Semesterende beschnitten). Mit der Exmatrikulation endet die Mitgliedschaft des bzw. der Studierenden an der HMWK.
- 2) Aus folgenden Gründen erfolgt eine Exmatrikulation von Amts wegen vor dem regulären Abschluss eines Master-Studiums an der Media University of Applied Sciences:
 - a) falls nach erfolglosen Modul- oder Abschlussprüfungen gemäß der jeweiligen Prüfungsordnung keine Möglichkeit mehr besteht, den Abschlussgrad eines Studiengangs zu erreichen, oder
 - b) wenn schwerwiegende Verstöße gegen eine Ordnung bzw. mehrere Ordnungen der Hochschule festgestellt werden, die eine Mitgliedschaft der Studentin bzw. des Studenten an der HMWK untragbar erscheinen lassen (z. B. fortdauernde Verstöße gegen das Antidiskriminierungsgebot oder wiederholte Täuschungsversuche in Prüfungen).
- 3) Die Entscheidung über die Exmatrikulation nach Abs. 2 dieses Paragraphen trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss. Soll Abs. 2 b) dieses Paragraphen (Ordnungsverstoß) angewandt werden, so ist dies der bzw. dem betreffenden Studierenden inklusive Rechtsbehelfsbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die bzw. der Studierende kann innerhalb von zwei Wochen nach dieser Information zu den Gründen für den Vorwurf des Ordnungsverstoßes Stellung beziehen. Der Prüfungsausschuss berät über die Angelegenheit unter Würdigung der Stellungnahme und gibt der bzw. dem Studierenden binnen einer Frist von zwei Wochen seine Entscheidung, inkl. einer Rechtsbehelfsbelehrung, bekannt.
- 4) Möchte ein:e Studierende:r ihr bzw. sein Master-Studium vor dessen erfolgreichem Abschluss beenden bzw. an einer anderen Hochschule fortführen, so kann sie bzw. er einen Antrag auf Exmatrikulation stellen. Dieser Antrag muss innerhalb der im Studienvertrag vereinbarten Kündigungsfrist beim jeweils zuständigen Prüfungsausschuss eingehen. Er muss keine Gründe für die Beendigung des Studiums bzw. dessen Fortführung an einer anderen Hochschule enthalten.
- 5) Zur Exmatrikulation vor oder nach dem erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiums an der Media University of Applied Sciences erhält die/der Studierende einen Bescheid über die Beendigung des Studiums. Dieser Bescheid enthält
 - die genaue Bezeichnung des Studiengangs, in dem die/der Studierende eingeschrieben war,
 - den Zeitraum der absolvierten Studienabschnitte (erstes bis letztes Fachsemester plus ggf. Urlaubssemester) sowie
 - den genauen Zeitpunkt der Exmatrikulation.
- 6) Im Falle einer Exmatrikulation von Amts gelten folgende Vorgaben zum Inhalt des Exmatrikulationsbescheids:
 - Im Falle von Abs. 2a) dieses Paragraphen enthält der Exmatrikulationsbescheid den Hinweis, dass es sich um eine Exmatrikulation aufgrund einer endgültig nicht bestanden Prüfung handelt.

- Im Falle von Abs. 2b) dieses Paragraphen enthält der Exmatrikulationsbescheid keinen Hinweis, dass es sich um eine amtsangewiesene Exmatrikulation handelt, und keine Angabe von Gründen für diese Entscheidung.
 - In jedem Fall listet der Bescheid in einem Anhang alle bis zum Exmatrikulationszeitpunkt jeweils erreichten Prüfungsleistungen auf, unter Angabe der absolvierten Module, ihrer Semesterwochenstunden (SWS) und der in den Modulprüfungen erreichten Credit Points (CP) gemäß der jeweiligen Studienordnung.
- 7) Zur Exmatrikulation vor oder nach einem erfolgreichen Abschluss des Master-Studiums muss die bzw. der zu Exmatrikulierende ihren/seinen Studentenausweis und einen Entlastungsnachweis zur Buch- und Geräteausleihe sowie zur Entrichtung aller angefallenen Studiengebühren abgeben. Diese Abgaben sind eine zwingende Voraussetzung, um die Exmatrikulationsbescheinigung (Abs. 5 dieses Paragraphen) zu erhalten.

§ 7 Urlaubssemester

- 1) Beurlaubungen können aus einem wichtigen Grund für maximal zwei Semester beantragt werden. Beurlaubungen können in der Regel nur für volle Semester gewährt werden, nicht für Teile eines Semesters. In begründeten Ausnahmefällen (z. B. bei langfristigen Erkrankungen oder Pflegebedarf Angehöriger) können auch mehr als zwei Urlaubssemester beantragt werden. Die Entscheidung über die Gewährung von Urlaubssemestern trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss.
- 2) Wenn sich eine Master-Studentin bzw. ein Master-Student beurlauben lassen möchte, so muss sie bzw. er bis spätestens sechs Wochen vor Beginn des Urlaubssemesters einen Antrag, der den Grund der gewünschten Beurlaubung enthält, im Studentenverwaltungsbüro einreichen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel nicht möglich, kann jedoch in Sonderfällen, z. B. bei einer schwerwiegenden Erkrankung, gewährt werden.
- 3) Als Gründe für ein Urlaubssemester werden insbesondere anerkannt:
 - Gaststudienaufenthalte im Ausland
 - Ableistungen von Dienstpflichten
 - gesundheitliche Gründe, die eigene Person oder Familienmitglieder/Lebensgemeinschaften betreffendÜber die Annahme oder Ablehnung eines Beurlaubungsantrags entscheidet der Prüfungsausschuss in einer Einzelfallprüfung.
- 4) Die Inanspruchnahme von Mutterschutz- oder Elternzeit ist von der vorgenannten Regelung ausgenommen. Für sie gilt stattdessen das Mutterschutzgesetz (Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter – MuSchG) bzw. das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG).
- 5) Urlaubssemester, in denen keine ECTS Credit Points erworben werden, zählen als Hochschul-, nicht jedoch als Fachsemester und werden daher nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Urlaubssemester, in denen ECTS Credit Points erworben werden, zählen, unabhängig von ihrer Anzahl (d. h. ab dem ersten Credit Point), als reguläre Fachsemester und werden auf die Regelstudienzeit angerechnet.
- 6) Während eines Urlaubssemesters können keine Studien- und Prüfungsleistungen (abgesehen von Nachprüfungen) an der Media University of Applied Sciences erbracht werden. Die Frage der Studien- bzw. Verwaltungsgebühren wird in der jeweils aktuellen Gebührenordnung geregelt.

§ 8 Standort-/Studiengangwechsel, Voll- und Teilzeitstudium

- 1) Ein zeitweiliger oder dauerhafter Standortwechsel innerhalb eines Master-Studiengangs der Media University of Applied Sciences oder ein Wechsel an eine andere Niederlassung der Media University of Applied Sciences bei Fortführung desselben Studiengangs, ist jeweils zu Beginn eines neuen Semesters möglich und erfordert keine explizite Begründung. Er führt nicht zu einer Exmatrikulation und erneuten Immatrikulation: Die/Der Studierende behält ohne Unterbrechung ihren/seinen Status als ordentliches Mitglied der Hochschule, und die Matrikelnummer bleibt unverändert.

- 2) Ein Wechsel des Master-Studiengangs innerhalb der Media University of Applied Sciences ist auf Antrag möglich. Bei einem Studiengang-wechsel stellt die/der Studierende einen Antrag an den Prüfungsausschuss auf Anerkennung der bisher erfolgreich erworbenen Credit Points. Über die Anerkennung bereits erworbener Credit Points entscheidet der Prüfungsausschuss nach Antrag der/des Studierenden. Einem stattgegebenen Master-Studiengang-wechsel innerhalb der Media University of Applied Sciences folgt keine Exmatrikulation und erneute Immatrikulation: Die/Der Studierende behält ohne Unterbrechung ihren/seinen Status als ordentliches Mitglied der Hochschule, und sie/er behält ihre/seine Matrikelnummer.
- 3) Alle Master-Studiengänge der Media University of Applied Sciences sind grundsätzlich in Vollzeitform und auch in Teilzeitform studierbar. Bei der Teilzeitstudienform verlängert sich in der Regel das Studium je nach reduzierter Anzahl der pro Semester belegten Module um zusätzliche Semester. Zur Höchstverweildauer der Studiengänge: siehe § 4 Abs. 4 RStPO-BA.

§ 9 Inkrafttreten

- 1) Diese Version der Zugangssatzung für Master-Studiengänge an der Media University of Applied Sciences ersetzt ihre letzte Version vom
1. Oktober 2020.
- 2) Sie wird an der Media University of Applied Sciences veröffentlicht und tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2022 in Kraft.